

**STELLUNGNAHME
17/4680**

A18

**Gesetzesentwurf der Landesregierung vom
27.10.2021 - Zweites Gesetz zur Änderung des Mit-
telstandsförderungsgesetzes**

**Stellungnahme des Instituts für Mittelstandsfor-
schung (IfM) Bonn**

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

www.ifm-bonn.org

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das IfM Bonn begrüßt die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Stärkung der Clearingstelle Mittelstand. Die Clearingstelle ermöglicht die frühzeitige Einbeziehung der Expertise des Mittelstands in die Gestaltung des ihn betreffenden Regulierungsrahmens. So kann unnötiger Bürokratieaufwand vermieden und die Wertschätzung der mittelständischen Wirtschaft glaubhaft signalisiert werden. Um die Effektivität der Clearingstelle weiter zu stärken, empfiehlt das IfM Bonn ihre Arbeit verstärkt auf die (fortlaufende) Evaluierung des mit der Landesgesetzgebung verbundenen bürokratischen Aufwands zu fokussieren.

Expertise frühzeitig einholen, Gesetze fortlaufend evaluieren. Der Entwurf sieht eine Ausweitung der Clearingverfahren u.a. auf bestehende Gesetze und Verordnungen vor. Das IfM Bonn begrüßt diese Ausweitung, da sie den Ministerien die Möglichkeit eröffnet, frühzeitig die Expertise des Mittelstands und der im Mittelstandsbeirat mitwirkenden Institutionen in Bezug auf den Überarbeitungsbedarf eines Gesetzes einzuholen, d.h. bevor der Referentenentwurf zu einer Gesetzesnovelle erarbeitet wird. Dies gibt den beteiligten Organisationen zugleich mehr Zeit für eine qualifizierte Stellungnahme. Darüber hinaus bietet die erweiterte Zuständigkeit die Möglichkeit der ex-post Evaluierung von Gesetzen z.B. durch Kostenschätzungen, welche aufgrund des damit verbundenen Aufwands schwer im üblichen Zeitrahmen eines beratenden oder förmlichen Verfahrens geleistet werden können. – Aufgrund vielfältiger Interdependenzen sowie des schnellen Wandels der Markt- und Wettbewerbsbedingungen können im Rahmen von Clearingverfahren zu neuen Gesetzen und Verordnungen nicht immer alle Wirkungen vollständig und zutreffend antizipiert werden. Durch den Abgleich der ex-ante und ex-post Bewertungen von Rechtsvorschriften können die Clearingstelle und die beteiligten Organisationen wichtige Lerneffekte erzielen und so ihre Bewertungs- und Prognosekompetenz erhöhen. Dies wird sich wiederum positiv auf die Qualität zukünftiger ex-ante Bewertungen auswirken.

Stärkere Konzentration auf Rechtsvorschriften auf Landesebene. Gleichzeitig sollte von der in der Gesetzesänderung geplanten Möglichkeit von Clearingverfahren zu bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der EU eher sparsamer Gebrauch gemacht werden.¹ Erstens verfügen diese Ebenen über eigene Einrichtungen, die die Mittelstandsverträglichkeit der betreffenden Rechtsvorschriften prüfen (u.a. Normenkontrollrat, KMU-Test auf Bundes- und EU-Ebene, Mittelstandsbeirat am BMWi, Ausschuss der Regionen) und entsprechend Rückmeldung liefern. Die Landesregierung kann auf deren Stellungnahmen zurückgreifen, um ihre eigene Position in Bezug auf die Mittelstandsverträglichkeit der Bundes- und EU-Gesetzgebung zu informieren. Zweitens ist es fraglich, inwieweit eingebrachte Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand in der Bundes- und EU-Gesetzgebung letztendlich berücksichtigt werden. Die Landesregierung hat auf EU-Ebene kein eigenes Initiativrecht und ist auch in ihrer Mitwirkung über den Bundesrat nur eine Stimme unter vielen. Deshalb stellt sich auch für Rechtsvorschriften auf Bundesebene die Frage, inwieweit Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand zu bestehenden Gesetzen letztendlich Berücksichtigung finden. Hier gilt es die Ressourcen der Clearingstelle und der beteiligten Organisationen zielgerichtet einzusetzen. Eine Konzentration auf die Überprüfung der Landesgesetze und -verordnungen stellt sicher, dass dem Aufwand der am Verfahren beteiligten Organisationen auch ein entsprechender Nutzen gegenübersteht, da die Stellungnahmen direkt vom Urheber der Gesetzgebung erbeten werden. Das IfM Bonn regt daher an, die Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit von bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der EU auf ausgewählte Einzelfälle zu beschränken.

Nachhaltigkeit und Digitalisierung fördern. Das IfM Bonn begrüßt die Aufnahme von Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in KMU, die Unterstützung von Innovations- und Digitalisierungsstrategien in KMU sowie die Unterstützung bei der Transformation im Zuge des Klimawandels und bei der Klimaanpassung in die Liste der Förderungsaufgaben des Landes. Die Stärkung der Nachhaltigkeit sowie die digitale Transformation des Mittelstands sind Voraussetzungen für dessen zukünftige Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft. Die Förderung dieser doppelten Transformation ist damit Ausdruck einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Mittelstandspolitik, für die sich das IfM Bonn seit langem ausspricht.

Bonn, 22.12.2021

¹ Die Stellungnahmen der Clearingstelle bezogen sich - laut Tätigkeitsbericht - im Jahr 2019 (2018/2017) lediglich zu 28% (27%/35%) auf Rechtsvorschriften der Landesregierung NRW. Deutlich stärker im Fokus ihrer Arbeit standen vor allem Gesetzesvorhaben des Bundes. So hat die Clearingstelle im Jahr 2019 lediglich fünf Clearingverfahren in Bezug auf Landesvorhaben durchgeführt. Folglich wurde nur ein relativ kleiner Teil der Landesgesetzgebung auf Mittelstandsverträglichkeit überprüft.